Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. November 2025	Nr. 46

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2184 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 17. September 2025 1042

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (Konsumcannabisgesetz Zuständigkeitsübertragungsverordnung – KCanGZustÜV). Vom 10. November 2025 1043

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk. Vom 12. November 2025 1044

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 19. November 2025 1047

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 7. November 2025 1056

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 18. November 2025 1058

A. Amtliche Texte

Gesetze

267 **Gesetz Nr. 2184**
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 17. September 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes

Das Saarländische Beamtengesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

   „§ 63 Vorschriften über Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild“

2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 83 Absatz 3 Satz 1, einer Elternzeit oder Pflegezeit, die innerhalb der regelmäßigen Probezeit in Anspruch genommen werden, können im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden.“

3. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 63 Vorschriften über Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild“

   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ermächtigt, für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte durch Verordnung die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes zu regeln.“

4. Nach § 76a Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Scheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten aus, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach den §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 zuständigen Behörde gestellt werden.“

5. § 78 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nach Artikel 6 der Richtlinie einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen.“

6. § 79 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Dabei bleibt eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt.“

   b) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

      Nach dem Wort „Dienstbezüge“ wird die Angabe „nach § 83“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Saarländischen Disziplinargesetzes

§ 20 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Disziplinargesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt gefasst:

„Für die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt.“

Artikel 3
Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042) wird wie folgt geändert:

§ 107 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landespolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident“ durch die Wörter „Leiterin oder der Leiter der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

272 Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (Konsumcannabisgesetz Zuständigkeitsübertragungsverordnung – KCanGZustÜV)

Vom 10. November 2025

Aufgrund des § 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Cannabisgesetz (Cannabis-Zuständigkeitsverordnung – CanGZustVO) vom 25. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 2024, 427_2) verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1
Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Befugnisse gemäß § 1 CanGZustVO werden dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz übertragen.

§ 2
Fachaufsichtsbehörde

Die Fachaufsichtsbehörde über das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz ist, soweit dieses Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 wahrnimmt, das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium.

§ 3
Übergangsvorschriften

Verwaltungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium anhängig sind, werden von dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz fortgeführt. Verfahrenshandlungen, die vor dem Übergang vorgenommen wurden, bleiben wirksam.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. November 2025

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

268 **Bekanntmachung über den Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk**

Vom 12. November 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat.f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 12. November 2025

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Im Auftrag
Bach

Anhang

Entwurf

Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Schreinerhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Rechtsverordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Betriebe und ihnen gleichstehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nummer 27 (Tischlerei- oder Schreinerhandwerk), Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Abschnitt 2 Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 vom Hundert der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Holz fachlich qualifizierten Arbeitnehmern (Tischler- oder Schreinergesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausgeführt oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (Tischler- oder Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler oder Schreiner mit einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b Handwerksordnung oder einer Ausnahmebewilligung nach § 8

Handwerksordnung) geleitet oder überwacht werden. Ist der Betriebsinhaber Tischler- oder Schreinergeselle oder Holzmechaniker und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, ist dessen Arbeitszeit bei der Berechnung des Arbeitszeitanteils der gewerblichen Arbeitnehmer nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von zum Beispiel Läden, Gaststätten, Praxen, Hotels, Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Banken sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeugein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen und instand halten unter Verwendung unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen.

Produkte und Objekte einbauen, montieren, instand halten, warten oder restaurieren, montagefertige Teile und Erzeugnissen insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten.

Dienst- und Serviceleistungen ausführen, wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren und Behördengänge abwickeln.

§ 2
Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3
Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern von der Tätigkeit beziehungsweise der Arbeitsaufgabe der Beschäftigten abhängig.

(2) Bei der Bewertung des Aufgabenbereichs sind sämtliche von den Beschäftigten ausgeführten Arbeiten nicht für sich, sondern insgesamt zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist die Eingruppierung so vorzunehmen, dass sie der Tätigkeit beziehungsweise dem Aufgabenbereich am nächsten kommt.

(3) Aus Titeln und Berufsbezeichnungen können keine Entgeltansprüche abgeleitet werden. Üben Beschäftigte nicht nur vertretungsweise nach Entgeltgruppen verschiedenartige Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche ihren überwiegenden Tätigkeiten entspricht.

(4) Die Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppen sind:

Tätigkeiten
E1 Sehr einfache Arbeiten, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
E2 Einfache Arbeiten, die weitgehend festgelegt sind und ein Einarbeiten von bis zu drei Monaten erfordern.
E3 Einfache Arbeiten, die überwiegend festgelegt sind und ein Anlernen von bis zu einem Jahr erfordern.
E4 Arbeiten, die überwiegend festgelegt sind und Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Teilbereich eines Ausbildungsberufes erfordern.
E5 Facharbeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung und aus mehrjähriger Berufserfahrung erfordern.
E6 Facharbeiten mit erhöhten Anforderungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Gruppe E5 und eine zusätzliche fachspezifische Weiterbildung erfordern, und Vorarbeiter.
E7 Besonders schwierige Facharbeiten, insbesondere mit der Verantwortung für die Durchführung von Projekten. Dazu sind Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, langjährige Berufserfahrung und entsprechende Weiterbildung erforderlich sind (zum Beispiel Meisterprüfung oder Holztechniker).
E8 Fachübergreifende Arbeiten mit Verantwortung für die Durchführung verschiedener Projekte oder für einzelne Betriebsteile, die mindestens Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Gruppe E7 erfordern.

E9 Arbeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium vermittelt werden.
E10 Arbeiten wie E9 mit Verantwortung in der Unternehmensleitung.

§ 4
Entgelt

(1) Die Entgelte betragen brutto in Euro

Entgelt-gruppe	Ab – Datum einfügen –		Ab 1. September 2026	
	Stunden-entgelt	Monats-entgelt	Stunden-entgelt	Monats-entgelt
E 1	13,90	2 297,67	13,90 Ab 1.01.2027 14,60	2 297,67 Ab 1.01.2027 2 413,38
E 2	15,96	2 637,60	16,31	2 696,80
E 3	17,95	2 967,30	18,35	3 033,90
E 4	18,95	3 132,15	19,37	3 202,45
E 5	19,95	3 297,00	20,39	3 371,00
E 6	21,94	3 626,70	22,43	3 708,10
E 7	23,93	3 956,40	24,47	4 045,20
E 8	25,93	4 286,10	26,51	4 382,30
E 9	28,92	4 780,65	29,57	4 887,95
E 10	31,91	5 275,20	32,63	5 393,60

(2) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38 Stunden und ist gleichmäßig auf die Tage Montag bis Freitag verteilt.

(2) Durch Betriebsvereinbarung unter Einschaltung des Betriebsrates oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auch 40 Stunden vereinbart werden, wobei dann pro Kalendermonat eine Freischicht zu gewähren ist. Die Vereinbarung einer 40-Stunden-Woche soll zu Anfang eines Kalenderjahres getroffen werden.

(3) Für den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen kann eine Wochenarbeitszeit zwischen null und 45 Stunden vereinbart werden. Eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden darf dabei nicht überschritten werden.

§ 6
Zuschläge

(1) Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nachstehende Zuschläge vergütet.

Mehrarbeit ist jede Überschreitung der vereinbarten täglichen Arbeitszeit nach § 5.

(2) Die Zuschläge betragen für

a)	Mehrarbeit	25 %,
b)	Nachtarbeit (23.00 bis 6.00 Uhr)	10 %,
	sofern sie gleichzeitig Mehrarbeit ist	35 %,
c)	Sonntagsarbeit (0.00 bis 24.00 Uhr)	75 %,
d)	Feiertagsarbeit (0.00 bis 24.00 Uhr)	75 %.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur jeweils der höhere Zuschlag zu zahlen.

§ 7
Urlaub

(1) Der Jahresurlaub ist nach der Anzahl der Beschäftigungsjahre gestaffelt und beträgt

im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	24 Urlaubstage,
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr	25 Urlaubstage,
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr	26 Urlaubstage,
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr	27 Urlaubstage,
im 9. Beschäftigungsjahr	28 Urlaubstage,
ab dem 10. Beschäftigungsjahr	29 Urlaubstage.

(2) Ausbildungsjahre werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Stichtag für die Berechnung der Urlaubstage nach der Anzahl der Beschäftigungsjahre ist der 1. Juli eines jeden Jahres.

(4) Urlaubstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage, Samstage und gesetzlichen Feiertage. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 8
Zusätzliches Urlaubsgeld

Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für jeden Tag des Urlaubsanspruchs nach § 5 das 2,2-Fache des in § 2 angegebenen Stundenentgelts der Gruppe E5 im Monat Januar des Urlaubsjahres. Der Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags.

§ 9
Jahressonderzahlung

(1) Der Anspruch auf Sonderzahlung beträgt

bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 24 Monaten	49 %,
nach einer Betriebszugehörigkeit von 24 Monaten	55 %

des Bruttomonatsverdienstes des Monats Januar des Auszahlungsjahres.

(2) Die Ausbildungszeit zählt nicht als Betriebszugehörigkeit.

(3) Die Sonderzahlung wird am 1. Dezember jeden Jahres fällig.

(4) Für die Feststellung des Bruttomonatsverdienstes gilt:

Es gehören dazu: Entgelt, Urlaubsentgelt, gesetzliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle sowie Kuren und Schonzeiten.

Es gehören nicht dazu: Gratifikationen, Jahresabschlusszuwendungen, Montagezuschläge, Auslösungen, Verpflegungszuschüsse, Werkzeuggeld, Kurzarbeitergeld sowie Zahlungen im Krankheitsfalle, die nicht aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes erfolgen, sowie zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und dergleichen.

§ 10
Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 11
Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12
Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einsetzen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk vom 15. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1123) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 6 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einsetzen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Schreinerhandwerk vom 15. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1123) außer Kraft.

Saarbrücken, den – Datum einfügen –

---

273 **Elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 19. November 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes vom 14. Oktober 2025 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023
Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	seit dem 15. Juni 2023 neu angelegte und am 29. April 2025 noch in den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Huber und des Richters am Amtsgericht Klein anhängige Verfahren in Familiensachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 13. November 2024 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 1. Januar 2025 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle ab dem Stichtag neu angelegte Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Revisionsverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen sowie Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Mobiliarvollstreckungssachen, soweit sie nicht bei der Zweigstelle Wadern bearbeitet werden	1. Juli 2025
Landgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht die Staatsanwaltschaft die Akten übersendet, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	25. Juli 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	22. August 2025

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	9. September 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	9. September 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	24. September 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	24. September 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	24. Oktober 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte an die Staatsanwaltschaft in elektronischer Form übermittelt wird	24. Oktober 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen, in denen die Akte vollständig oder teilweise in Papierform übermittelt wird, sowie in Registersachen	28. Oktober 2025
Landgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird, sowie in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht die Staatsanwaltschaft die Akten vollständig oder teilweise in Papierform übersendet, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	10. November 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, in denen die Akte vollständig in elektronischer Form übermittelt wird	10. November 2025

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft in elektronischer Form übermittelt wird	20. November 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Strafsachen, soweit die Akte an die Staatsanwaltschaft in elektronischer Form übermittelt wird	20. November 2025
Landgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen	1. Dezember 2025
Dienstgericht für Richter	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	1. Dezember 2025
Dienstgerichtshof für Richter	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	1. Dezember 2025
Saarländischer Anwaltsgerichtshof	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	1. Dezember 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen, in denen die Akte vollständig oder teilweise in Papierform übermittelt wird, der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft vollständig oder teilweise in Papierform übermittelt werden, sowie in Registersachen	5. Dezember 2025

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	**Verfahren**	**Beginn der Hybrid-aktenführung (Stichtag)**
Saarländisches Oberlandes-gericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschafts-sachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Ober-verwaltungs-gericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungs-gericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landes-arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landes-sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Saarländisches Oberlandes-gericht	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025

Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle erstmalig ab dem Stichtag bei Gericht eingehenden Verfahren in Strafsachen erster Instanz einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden	1. Juli 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht in erster Instanz, in der Berufungs- oder Revisionsinstanz, in der Strafvollstreckung oder zur Zustimmung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	22. August 2025
Amtsgericht Merzig	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	9. September 2025

Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	9. September 2025
Amtsgericht Lebach	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	24. September 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	24. September 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Landwirtschaftssachen	24. Oktober 2025

Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	28. Oktober 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	10. November 2025
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder einer anderen Staatsanwaltschaft vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden	20. November 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht in erster Instanz, in der Berufungs- oder Revisionsinstanz, in der Strafvollstreckung oder zur Zustimmung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder bei einer anderen Staatsanwaltschaft vollständig oder teilweise elektronisch geführt wurden oder werden	20. November 2025

Landgericht Saarbrücken	alle erstmalig oder nach Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof in der Revision bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Dezember 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle ab dem Stichtag eingetragenen Strafvollstreckungsverfahren	1. Januar 2026

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 19. November 2025

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Stellenausschreibungen

269 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 7. November 2025

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken soll zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine Sozialarbeiterin / ein Sozialarbeiter (Sozialpädagogin / Sozialpädagoge) (m/w/d)

eingestellt werden. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe S 12 des TV-L.

Ihre Aufgaben

— Betreuung von Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug der JVA Saarbrücken

— soziale Einzelfallhilfe und soziale Gruppenarbeit

— Unterstützung von Programmen des allgemeinen Sozialen Dienstes und Entwicklung von eigenen Betreuungs-, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für Strafgefangene

— Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen im interdisziplinären Team

— Fertigung von Stellungnahmen und Berichten an verschiedene Behörden

Ihre Qualifikation

— abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fachbereich Soziale Arbeit und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter

— Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)

— Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit

— Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale und interkulturelle Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel

— sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit

— gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwartet Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

Bewerben Sie sich jetzt

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 4. Dezember 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Frau Philippi-Lessel (r.philippi-lessel@jvasb.justiz.saarland.de; Tel. 06 81/58 07-132).

Weiteres

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre.** Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wird bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen angestrebt, vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

271 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 18. November 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat D/2 – Digitalförderung, Digital Hub-Förderung und netzwerkbasierte Innovationsförderung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen Imagefilm.

Das Referat D/2 ist zuständig für die Betreuung und Weiterentwicklung von Förderprogrammen und -maßnahmen, deren Ziele die Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie die Entwicklung von Innovationen und Zukunftsprojekten vor dem Hintergrund der digitalen Transformation sind. Zentrale Aufgabe des Referates ist dabei die Verwaltung und der gezielte Einsatz öffentlicher Fördermittel, wobei wir eng mit Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammenarbeiten.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

— Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten der gesamten Fördermaßnahmen des Referates (Förderrichtlinien, Förderprogramme, förderrechtliche Prüfungen etc.)

— Rechtliche Bewertung aller förderrelevanten Entwicklungen und Themenfelder im Bereich der digitalen Transformation

— Bearbeitung technologischer, gesellschaftlicher und politischer Grundsatzfragen der digitalen Transformation

— Strategische Entwicklung und Vernetzung der Gamesbranche im Saarland

— Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen- und Gremiensitzungen, z. B. mit dem Fokus auf der digitalen Spielebranche

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

— Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (erstes und zweites juristisches Staatsexamen)

— Vertiefte Kenntnisse im Öffentlichen Recht, insbesondere im Allgemeinem Verwaltungs- und Zuwendungsrecht oder vergleichbaren Fachgebieten sind von Vorteil

— Eine mehrjährige Berufserfahrung in den genannten Rechtsgebieten ist von Vorteil

— Erfahrung im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, digitalen Medien und Technologien sowie eine hohe Affinität zu Themenstellungen im Bereich der Digitalisierung

— Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit

Neben hoher Leistungsbereitschaft und der Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen sind vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles

Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten

— Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance

— Verantwortungsvolle Tätigkeiten

— Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive

— Familienfreundlichkeit (Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)

— Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)

— Umfassendes Fortbildungsangebot

— Angenehmes, kollegiales Umfeld

— Strukturierte Einarbeitung

— Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung **bis zum 14. Dezember 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de **(Angebots-ID: 1383464)** ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de